

**■ G-rklärung der DnlernalioHalen iDereinigtg ^Demokratischer ^Juristen
zur imperialistischen /Aggression im jla h en Osten**

Angesichts der bewaffneten anglo-amerikanischen Intervention im Nahen Osten hat die Internationale Vereinigung Demokratischer Juristen die Verpflichtung, an die unbestrittenen Prinzipien des Völkerrechts zu erinnern.

1. Das gegenwärtige Völkerrecht sichert jedem Volk die Freiheit zu, in seinem eigenen Interesse seine politischen und ökonomischen Grundlagen zu errichten, insbesondere seine Regierung ohne ausländische Einmischung zu wählen und über seine natürlichen Reichtümer zu verfügen. Dieses Recht beruht „auf der Achtung vor dem Grundsatz der gleichen Rechte und der Selbstbestimmung der Völker“, wie es in Art. 1 Abs. 2 der Charta der Vereinten Nationen proklamiert ist.

Im Gegensatz zur Charta sah die Eisenhower-Doktrin, die charakterisiert wird durch die Einmischung der Vereinigten Staaten in die inneren Angelegenheiten der Länder des Mittleren Ostens mit dem Ziel, die politische und ökonomische Unterdrückung dieser Länder zu erreichen, seit 1957 die bewaffnete Intervention der Vereinigten Staaten vor.

2. Das gegenwärtige Völkerrecht verurteilt die Politik der Gewalt. Nach dem Wortlaut von Art. 2 Abs. 4 der Charta der Vereinten Nationen sollen sich die Mitglieder der Organisation „in ihren internationalen Beziehungen von jeder Drohung mit Gewalt oder der Anwendung von Gewalt gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates oder von Maßnahmen fernhalten, die den Vorsätzen der Vereinten Nationen widersprechen“.

Vergeblich geben die Vereinigten Staaten vor, ihre Intervention auf Art. 51 der Charta zu stützen. Diese Bestimmung setzt — abgesehen davon, daß sie sich auf das Recht der legitimen Verteidigung bezieht — eine bewaffnete Aggression gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen voraus. Diese Voraussetzung war nicht gegeben. Im Gegenteil, die vom Sicherheitsrat nach Libanon entsandten Beobachter und der Generalsekretär der Vereinten Nationen selbst hatten bereits vor der Landung amerikanischer Truppen bekanntgegeben, daß sie keinerlei ausländische Intervention festgestellt hatten.

Die Landung britischer Truppen in Jordanien läßt sich in gar keiner Weise rechtfertigen.

Infolgedessen stellt die Internationale Vereinigung Demokratischer Juristen fest, daß die bewaffnete anglo-amerikanische Intervention im Mittleren Orient einen flagranten Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen darstellt, die von den Regierungen der Vereinigten Staaten und Groß-Britanniens selbst unterschrieben ist.

Die Internationale Vereinigung Demokratischer Juristen protestiert gegen diesen Rechtsbruch und fordert den sofortigen Rückzug der amerikanischen und britischen bewaffneten Interventionstruppen.

D. N. Pritt, Q. C.
London
Präsident

Joe Nordmann
S Rechtsanwalt am Berufungsgericht Paris
Generalsekretär

Auswertung des V. Parteitages

Plan für die Arbeit des Ministeriums der Justiz bis zum Jahre 1965

Die sich aus dem V. Parteitag für die Justizorgane ergebenden Aufgaben wurden in den Abteilungen und im Kollegium des Ministeriums der Justiz gründlich beraten (vgl. hierzu Ranke / Jahn in NJ 1958 S. 517 ff.). Diese politische Beratung fand ihren Niederschlag in dem nachstehenden Perspektivplan. Das Neue an ihm ist, daß in Übereinstimmung mit der allgemeinen Aufgabenstellung für den gesamten Staatsapparat die von den Justizorganen bis zum Jahre 1965 zu lösenden Hauptaufgaben genau festgelegt sind. Dieser Perspektivplan gibt jedem Mitarbeiter der Justiz — gleich ob in der Zentrale, im Bezirk oder im Kreis — die Möglichkeit, seine Arbeit nach diesen Hauptaufgaben zu orientieren.

Die höheren Aufgaben unseres Staates als Hauptinstrument des sozialistischen Aufbaus erfordern eine höhere Qualität der Arbeit aller Staatsorgane. Es gilt, die volksdemokratische Ordnung so zu entwickeln, daß die maximale Entfaltung der schöpferischen Kräfte des Volkes ermöglicht wird und nach Westdeutschland als Beispiel wahrhafter Demokratie wirkt.

Diese Grundforderung des Parteitages umfaßt auch das Gebiet des Rechts und der Justiz und bedeutet: Schaffung des sozialistischen Rechtssystems und des sozialistischen Gerichts.

Unter diesen beiden Gesichtspunkten ergeben sich für die Planung der Arbeit des Ministeriums der Justiz folgende Hauptaufgaben:

I. Schaffung eines sozialistischen Rechtssystems

Unter Verantwortung des Ministeriums der Justiz sind auszugraben:

1. Ein Gesetz über die Stellung des Richters (Richtervahl) und Anpassung des Gerichtsverfassungsgesetzes
2. Das LPG-Recht
3. Strafgesetzbuch
4. Zivilgesetzbuch
5. Zivilprozeßordnung.

Das Tempo in der Ausarbeitung der Gesetze muß dem Tempo unserer ökonomischen Entwicklung entsprechen, wenn das sozialistische Recht seine Funktion, an der Durchsetzung der neuen Produktionsverhältnisse und Herausbildung der neuen, sozialistischen Gesellschaft mitzuwirken, erfüllen soll.

Für die Ausarbeitung dieser Gesetze stellt das Ministerium deshalb folgenden Zeitplan auf:

1. Richtergesetz und Änderung des GVG

Fertigstellung des Entwurfs	bis 31. Januar 1959
Diskussion, Endfassung und Vorlage	bis 31. März 1959
Verabschiedung durch die Volkskammer	bis 30. Juni 1959

2. LPG-Recht

Fertigstellung der Thesen	bis September 1958
Vorlage der Thesen beim LPG-Beirat	bis September) Oktober 1958
Diskussion der Thesen	November 1958 bis Januar 1959
Vorlage der Thesen an die VI. LPG-Konferenz	bis Ende Januar 1959
Einholung der Mitzeichnungen und Vorlage an den Ministerrat	bis März 1959
Verabschiedung durch die Volkskammer	Mai/Juni 1959
Inkrafttreten	1. Oktober 1959

3. Strafgesetzbuch

Fertigstellung des gesamten Entwurfs	Juli 1959
Schlußdiskussion des Entwurfs (Diskussion fällt voraussichtlich zum Teil in die Periode der ersten Richtervahl)	August bis Dezember 1959
Auswertung der Diskussion und Endfassung des Entwurfs	März 1960